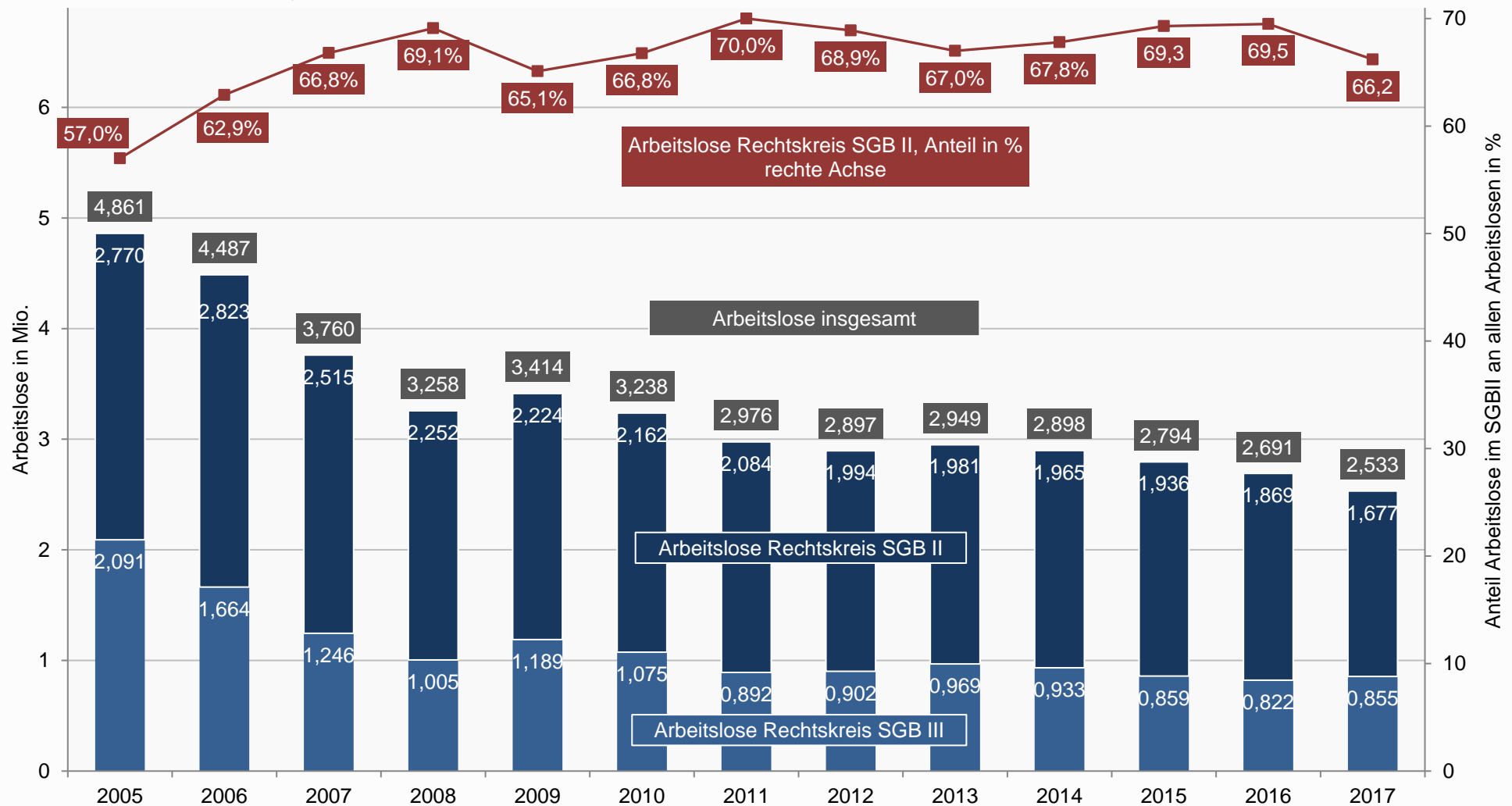


Arbeitslose in den Rechtskreisen SGB II und SGB III 2005 - 2017

Arbeitslose in Mio., Anteil der Arbeitslosen im SGB II an allen Arbeitslosen in %



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2018): Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf

Arbeitslose in den Rechtskreisen SGB II und SGB III 2005 - 2017

Die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland ist im Jahr 2017 mit etwa 2,5 Mio. weiterhin auf einem vergleichsweise niedrigem Niveau. Damit zeigt sich in der mittelfristigen Entwicklung unverändert eine deutliche Entspannung auf dem Arbeitsmarkt: Seit 2005 hat sich die Zahl der registrierten Arbeitslosen fast halbiert.

Hinter diesen aggregierten Daten verbergen sich jedoch erhebliche Strukturverschiebungen: So hat sich der Anteil der Langzeitarbeitslosen seit 2009 kontinuierlich erhöht und liegt im Jahr 2016 bei über 37 %. Unterscheidet man bei den Arbeitslosen nach ihrer Zuordnung zu den Rechtskreisen SGB III und SGB II, zeigt sich, dass die Arbeitslosenversicherung (SGB III) an Bedeutung verloren hat. Denn im Jahr 2017 sind knapp zwei Drittel (66,2 %) aller Arbeitslosen dem Bereich des SGB II zugeordnet. 2005 waren es hingegen „nur“ 57 %. Allerdings liegt der Wert im Jahr 2017 so niedrig wie seit 2010 nicht mehr.

Die Absicherung durch die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld ist damit eher zur Ausnahme, der Verweis auf das fürsorgeförmige, bedürftigkeitsgeprüfte Arbeitslosengeld II und die Betreuung durch die Job-Center zum Regelfall geworden.

Zu berücksichtigen ist dabei zusätzlich, dass keineswegs alle Arbeitslosen, die dem SGB III zugeordnet sind, auch Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Denn auch jene, die die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds überschritten haben, aber wegen fehlender Bedürftigkeit nicht in den Bereich des SGB II fallen, werden weiterhin dem Rechtskreis des SGB III zugerechnet.

In den Städten und Kreisen mit einer besonders hohen Arbeitslosigkeit, wie im Ruhrgebiet, fällt der Bedeutungsverlust der Arbeitslosenversicherung besonders drastisch aus. Drei Beispiele: In Duisburg (Dezember 2017) gehören nur noch 18,1 % der Arbeitslosen zum Zuständigkeitsbereich des SGB III. In Recklinghausen (18,7 %) und Gelsenkirchen (19 %) sind es ebenfalls nur noch eine Minderheit (vgl. [Abbildung IV.54](#)).

Hintergrund

Die Zahl der (registrierten) Arbeitslosen ist seit dem Jahr 2005 deutlich zurück gegangen. Wurden im Jahresdurchschnitt 2005 noch 4,86 Mio. Arbeitslose gezählt, waren es im Jahresdurchschnitt 2017 nur noch 2,5 Mio. und damit fast 50 % weniger.

Auffällig ist dabei jedoch die drastische Verschiebung zwischen den sogenannten Rechtskreisen, denen die Arbeitslosen zugeordnet sind. In den Rechtskreis des SGB III fallen jene, die aufgrund ihrer Beitragszahlungen grundsätzlich Ansprüche auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. In den Rechtskreis des SGB II (Hartz IV) fallen demgegenüber Arbeitslose, die keine Versicherungsansprüche haben und hil-

febedürftig sind. Wenn man alle Arbeitslosen (auch jene die keine Leistungen erhalten) nach diesen Rechtskreisen unterscheidet, zeichnet sich ein zunehmender Bedeutungsverlust des SGB III ab. Lag der Anteil der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB III im Jahr 2005 noch bei 43 %, so sank er im Jahr 2016 auf 30,5 % ab. Entsprechend an Gewicht gewonnen haben die Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II. Seit 2007 fallen etwa zwei Drittel aller Arbeitslosen in den Zuständigkeitsbereich der Job-Center.

Der Bedeutungsverlust des SGB III allgemein und der Arbeitslosenversicherung im Besonderen ist in erster Linie eine Folge der Leistungsver-schlechterungen, die im Zuge der sogenannten Hartz-Reformen durchgesetzt worden sind. Besonders nachteilig wirken sich die Begrenzung der maximalen Bezugsdauer auf 12 Monate (für ältere Arbeitslose ab 50 Jahren verlängert sich die Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate) und die Verkürzung der Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre aus. Diese Ausdünnung der Schutzwirkung der Arbeitslosenversicherung lässt sich in Verbindung mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende als ein Paradigmenwechsel der Arbeitsmarktpolitik bezeichnen: Für die überwiegende Mehrzahl der Arbeitslosen in Nordrhein-Westfalen, nämlich für 72,5 %, ist von vornherein (ab Eintritt der Arbeitslosigkeit) oder aber im Anschluss an einen Bezug der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld die Grundsicherung zuständig.

Die Arbeitslosenversicherung begrenzt sich damit auf den besser gestellten, anteilig aber immer kleiner werdenden Kreis der Arbeitslosen, die die Anwartschaftszeit und Rahmenfrist erfüllen und die ihre Arbeitslosigkeit zügig beenden. Im Ergebnis zeigt sich eine strenge Unterscheidung zwischen den besser gestellten Arbeitslosen in der Arbeitslosenversicherung des SGB III einerseits und den schlechter gestellten Arbeitslosen im Fürsorgesystem SGB II. Diese Aufspaltung bezieht sich nicht nur auf die materielle Unterstützung und die soziale Absicherung, sondern auch auf den Zugang in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und auf die Chancen auf eine nachhaltige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Methodische Hinweise

Die Angaben hinsichtlich der Zuordnung der Arbeitslosen auf die Rechtskreise SGB II und SGB III basieren auf den Verwaltungsdaten der Bundesagentur für Arbeit.

Es gibt verschiedene Methoden um Arbeitslosigkeit zu definieren und zu messen. In Deutschland gelten nach der rechtlichen Definition (§ 16 SGB III) jene Personen als arbeitslos, die bei der Arbeitsagentur als „arbeitslos“ gemeldet sind, die hinsichtlich ihres Lebensalters und Gesundheitszustandes arbeitsfähig sind, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und bereit sind, zumutbare Arbeit anzunehmen. Personen, die sich nicht melden, aber dennoch eine Arbeit aufnehmen möchten, bilden die sog. Stille Reserve und bleiben bei den Arbeitslosenzahlen unberücksichtigt (vgl. [Abbildung IV.34](#)).

Ein ähnliches Bild erhält man bei Zuordnung der Arbeitslosen auf die EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosengeld I (vgl. [Abbildung IV.50b](#)). Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass die Empfänger von Arbeitslosengeld (Alg I) und Arbeitslosengeld II (Alg II) nicht mit den Arbeitslosen nach den Rechtskreisen des SGB II und SGB II gleichzusetzen sind: Die 0,97 Mio. Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB III setzen sich zusammen aus „arbeitslosen Leistungsempfängern im Rechtskreis des SGB III“ (also Alg I – Empfänger) und aus den „arbeitslosen Nichtleistungsempfängern im Rechtskreis des SGB III“. Dagegen setzen sich die 2 Mio. Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II vollständig aus arbeitslosen Alg II-Empfängern zusammen.